

## **Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 11.05.2007 zur Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI im Ausland**

In seiner Entscheidung vom 11.05.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) im Ausland für zulässig erklärt. In seinem Urteil hat es hierzu ausgeführt, dass mit den Änderungen durch das 1. SGB XI-Änderungsgesetz vom 25.06.1996 der Gesetzgeber für den Bereich der Verhinderungspflege zum Ausdruck gebracht hat, dass die Kostenübernahme bei Verhinderung der Pflegeperson unabhängig davon beansprucht werden kann, ob die Pflege in einem Privathaushalt oder auf andere geeignete Weise, z. B. in einem Feriencamp oder in Ferienheimen, erfolgen kann. Dabei stünde dem Anspruch nicht entgegen, dass die Verhinderungspflege im Bereich der Europäischen Union (EU) durchgeführt wird. Das Gericht geht dabei davon aus, dass die Leistung der Verhinderungspflege nicht von der Ruhensvorschrift des § 34 SGB XI (Aufenthalt im Ausland) erfasst wird. Zur Begründung wird vorgetragen, dass sich die Verhinderungspflege als Surrogat (Ersatz) für das Pflegegeld nach § 37 SGB XI darstellt und der Anspruch auf Verhinderungspflege insoweit das rechtliche Schicksal des Anspruches des Pflegegeldes teile.

Allerdings lässt das Gericht es im Ergebnis offen, ob es sich bei der Verhinderungspflege tatsächlich um eine Geldleistung handelt (Transfer ins Ausland möglich) oder nicht. Insoweit wurde von den Spitzenverbänden der Pflegekassen behauptet, dass die Leistungen der Verhinderungspflege den Sachleistungen (kein Transfer in Ausland möglich) zuzuordnen sind. Letztlich brauchte das Gericht diese Frage nicht abschließend zu entscheiden, da auch bei Bejahung der Verhinderungspflege als Sachleistung ein Ruhen des Anspruches auf Leistungen bei Verhinderung der häuslichen Pflegeperson nicht gerechtfertigt sei. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass den Unionsbürgern das allgemeine Freizügigkeitsrecht des Art. 18 des EG-Vertrages zusteht. Die Wahrnehmung dieses Rechtes auf Freizügigkeit wäre insbesondere dann in Frage gestellt, wenn Unionsbürger befürchten müssten, bei einem Urlaub im EU-Ausland bestimmte Sozialleistungen nicht zu erhalten.

Aus der Entscheidung des Landessozialgerichtes ist weiterhin zu entnehmen, dass an der Voraussetzung festgehalten wird, dass der Anspruch auf Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI von der urlaubsbedingten oder aus anderen Gründen der Abwesenheit der Pflegeperson abhängig ist, weil die Pflege tatsächlich in diesem Zeitraum nicht ausgeführt werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die im Rahmen einer Ferienfreizeit erbrachten Pflegeleistungen nicht als Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden kann, wenn die Pflegeperson die notwendigen Pflegeleistungen in der fraglichen Zeit hätte tatsächlich erbringen können.

Das Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig.